

SCHULGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN

Gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000, erlässt die Gemeinde Samedan folgendes Gesetz:

Gesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Die an der Gemeindeschule und an den Kindergärten unterrichtenden Lehrpersonen, die über einen vom Kanton anerkannten Abschluss oder über eine vom zuständigen kantonalen Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen, gehören zu den Lehrpersonen.

Lehrpersonen

Art. 3

Die Gemeinde Samedan führt folgende Schultypen:

- a) die Primarschule
- b) die Sekundarschule
- c) die Realschule

Im Weiteren führt sie den Kindergarten.

Schultypen

Die Gemeinde Samedan kann ferner allein oder im Gemeindeverband das kooperative Modell (Niveaunklassen) an der Oberstufe anbieten:

Die Gemeinde Samedan fördert mit entsprechenden Schulformen die Integration von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in die Regelschule.

Integrierte Förderung

Bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen und entsprechenden IV-Leistungen unterstützt die Gemeinde eine sonderpädagogische Förderung.

Zudem kann die Gemeinde andere Ausbildungsangebotsformen vorsehen und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit anderen Schulen zusammenarbeiten oder die gemeindeeigene Schule anderen Gemeinden oder Institutionen öffnen.

II. Schulpflicht/Schulführung

Art. 4

Schulpflicht Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5

Zehntes Schuljahr Schülern, die infolge Repetition einer Klasse, oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden.

Art. 6

Absenzen Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

Muss aus einem voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist bei der Schulleitung vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes;
2. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson.

Für krankheits- oder unfallbedingte Absenzen von mehr als fünf Schultagen ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Urlaubsgesuche bis 15 Tage können von der Schulleitung gewährt werden.

Die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Tagen obliegt dem zuständigen kantonalen Amt.

Urlaub im Sinne von Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten werden über die schulische Entwicklung ihres Kindes periodisch orientiert.

Zeugnis, Promotion

Bezüglich der Promotion gilt die Promotionsordnung des Kantons Graubünden.

Art. 8

Bei Übertritt eines Kindes aus einer anderen Schule in die Gemeindegemeinschaft Samedan wird dieses laut Promotionsentscheid der vorher besuchten Schule eingeteilt, wobei automatisch eine Probezeit von sechs Wochen einzuhalten ist. Über eine eventuelle Rückversetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Schulwechsel

Über die Aufnahme von auswärtigen schulpflichtigen Kindern in die Gemeindegemeinschaft von Samedan entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung und mit schriftlicher Zustimmung des Schulrates der Wohngemeinde. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Wohngemeinde oder der Erziehungsberechtigten.

Auswärtige Kinder

Art. 9

Die Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte werden von der Schulleitung festgelegt.

Schulbesuchstage

III. Kindergarten

Art. 10

Jedes Kind ist berechtigt, maximal zwei Jahre bevor es schulpflichtig wird, den Kindergarten kostenlos zu besuchen.

Kindergarten

Wird das Kind in der Schulpflicht zurückgestellt, kann es auch ein drittes Jahr den Kindergarten besuchen.

IV. Schulaufsicht

Art. 11

Schulkommission

Die strategische Führung und Aufsicht über die Schule erfolgt durch die Schulkommission im Auftrag des Gemeindevorstandes. Sie vertritt die Schule gegenüber den politischen Behörden und sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung im Schulwesen.

Art. 12

Pflichten und Befugnisse

Der Schulkommission obliegen namentlich folgende nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Wahl, die Führung und Entlassung der Schulleitung sowie die Erstellung und der Erlass der Pflichtenhefte und Reglemente für die Schulleitung.
2. Die Wahl des Personalausschusses bestehend aus je zwei Mitgliedern der Schulkommission und der Schulleitung.
3. Die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.
4. Die Genehmigung des Stellenplanes sowie die Tötigung von Ausgaben im Rahmen des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets.
5. Die Genehmigung des schulischen Leitbildes.
6. Die Bestimmung des Schuljahres-Beginn und der Ferien.
7. Die Festlegung des Unterrichtsbeginns und –schlusses.
8. Die Festlegung der Lektionsdauer.

Die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen obliegt dem Personalausschuss.

Die Schulkommissionsmitglieder können sich durch Schulbesuche in den einzelnen Klassen über den Schulbetrieb orientieren

Art. 13

Die Schulkommission erstellt zuhanden des Gemeindevorstandes das Budget und sorgt für dessen Einhaltung.

Budget

Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeindevorstandes die nötigen finanziellen Mittel in Form eines Globalbudgets zur Verfügung stellen.

Der Gemeindevorstand erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Haushaltreglement für die Schule.

Art. 14

Die Mitglieder der Schulkommission unterstehen als Mitglied der Schulbehörde der Schweigepflicht. Im Weiteren unterstehen auch die Schulleitung und die an einer Schulkommissionssitzung teilnehmenden Lehrpersonen der Schweigepflicht. Der Gemeindevorstand wird über die Verhandlungen der Schulkommission durch Zustellung des Protokolls informiert.

Schweigepflicht

Art. 15

Der Kommissionspräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Schulleiter oder einem weiteren Mitglied der Schulkommission die rechtsverbindliche Unterschrift.

Vertretung nach aussen

V. Die Schulleitung

Art. 16

Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter und den Bereichsleitern Kindergarten, Unterstufe und Oberstufe. Die Schulleitung ist für die gesamte Organisation und Durchführung des Schulbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt die pädagogische, personelle und administrative Führung der Gemeindeschule Samedan unter Berücksichtigung des schulischen Leitbildes. Ihr obliegt ferner in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Weiterentwicklung der Schule.

Funktion

Der Mitglieder der Schulleitung übernehmen ein Unterrichtsteilpensum, das von der Schulkommission festgelegt wird.

Art. 17

Öffentliche Nebenämter und -beschäftigung

Für die Ausübung öffentlicher Nebenämter und ständiger Nebenbeschäftigungen bedarf die Schulleitung der Zustimmung der Schulkommission. Diese Nebenämter und Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht zuwiderlaufen und die Pflichterfüllung der Schulleitung nicht beeinträchtigen.

VI. Lehrpersonen

Art. 18

Anstellung

Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte und werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den einschlägigen kommunalen und spezialgesetzlichen kantonalen Bestimmungen.

Art. 19

Besoldung

Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehrerbeseidungsverordnung und den einschlägigen kommunalen Bestimmungen.

Die Lohnstufen-Einreihung bei Neueinstellung erfolgt durch den Personalausschuss aufgrund der kantonalen Empfehlungen.

Art. 20

Pflichten im Allgemeinen

Die Lehrpersonen haben die ihnen durch kantonale und kommunale Erlasse, durch Anstellungsvertrag und durch die Schulkommission und Schulleitung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Kontakt zu den Eltern

Sie pflegen den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende, Sprechstunden und/oder auf andere Weise.

Art. 21

Die Lehrpersonen können von der Schulleitung verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum

Zusätzliche Aufgaben

- a) Fort- und Weiterbildungskurse zu besuchen;
- b) zusätzliche Aufgaben wie zum Beispiel Mitarbeit an Projekten und bei Schulveranstaltungen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, zu übernehmen.

Art. 22

Für die Ausübung öffentlicher Nebenämter und ständiger Nebenbeschäftigungen bedürfen die Lehrpersonen der Zustimmung der Schulleitung. Diese Nebenämter und Beschäftigungen dürfen den Interessen der Schule nicht zuwiderlaufen und die Pflichterfüllung der Lehrpersonen nicht beeinträchtigen.

Öffentliche Nebenämter und -beschäftigung

Art. 23

Grundsätzlich wird für jede ausfallende Lehrkraft eine Stellvertretung organisiert.

Stellvertretung

Die Lehrpersonen können aus ihrer Mitte Vertreter beauftragen, um ihre Anliegen vor der Schulkommission vorzubringen. Die Schulkommission ist verpflichtet, diese anzuhören.

Vertretung gegenüber der Schulkommission

VII. Schulpsychologischer Dienst / Sprachförderung

Art. 24

Der schulpsychologische Dienst Graubünden steht den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und der Schulkommission für die Beratung zur Verfügung.

Beratung

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise über die Belange des schulpsychologischen Dienstes.

Information

Die Schulkommission unterstützt den schulpsychologischen Dienst und lässt sich regelmässig über dessen Aktivitäten an unserer Schule informieren.

Förderung

Art. 25

Sprachförderung

Die Integration fremdsprachiger Kinder wird gefördert. Über die Form dieser Sprachförderung entscheidet die Schulleitung.

VIII. Beschwerderecht

Art. 26

Beschwerde gegen Lehrpersonen

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Schulleitung, in der Regel in schriftlicher Form, zu richten. Rekursinstanz für Entscheide der Schulleitung ist die Schulkommission.

Art. 27

Weiterzug: Nicht-promotion bzw. Promotionsentscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nicht-promotion sind von den Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 28

Weiterzug: Entscheide der Schulkommission

Entscheide und Verfügungen der Schulkommission in Schulangelegenheiten können die Erziehungsberechtigten innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

IX. Schlussbestimmungen

Dieses Schulgesetz tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden in Kraft. Es ersetzt das Schulgesetz vom 26. April 2001 und das Kindergartenengesetz vom 1. Januar 1987.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. April 2006.

Für die Gemeinde Samedan

Thomas Nievergelt
Gemeindepräsident

Claudio Prevost
Gemeindeschreiber

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt
gemäss Departementsverfügung vom 11. Mai 2006

Der Vorsteher:
Claudio Lardi, Regierungsrat